

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 20 (1958)

Heft: 2

Rubrik: Schweizerischer Traktorverband : Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957 [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957

(1. Fortsetzung; 1. Teil siehe Nr. 1/58).

Weitere Publikationen

Nebst der Zeitschrift wurde noch die Schrift Nr. 7 herausgegeben. Es ist dies das «K o n t r o l l h e f t d e r T r a k t o r b e t r i e b s s t u n d e n», das von seiten der Mitglieder schon seit langem verlangt wurde. Im übrigen werden besonders interessante B e r i c h t e d e s I M A oder A r t i k e l v o n b e s o n d e r e r B e d e u t u n g als Separatdruck erstellt, damit sie nachträglich an Interessenten abgegeben werden können. Von den Sektionen und Kursleitern begrüsst wurde die im Herbst 1956 erschienene Mappe, betitelt «V e r z e i c h n i s u n d P r o g r a m m e d e r K u r s e u n d V e r a n s t a l t u n g e n d e s S c h w e i z e r i s c h e n T r a k t o r v e r b a n d e s».

Das Auskunfts- und Beratungswesen

Die Mitglieder benützen nach wie vor rege die Möglichkeit, sich auf dem Zentralsekretariat kostenlos schriftlich, telephonisch oder mündlich beraten zu lassen. **Auskünfte** allgemeiner oder rechtlicher Natur erteilen wir selber. Das **Maschinenberatungswesen** haben wir bekanntlich vor Jahren an das IMA delegiert. Während der Zeitspanne vom 1. Juli 1956 bis zum 30. Juni 1957 hat dieses Institut für uns über 60 Maschinenberatungen vorgenommen. Wir sind dem IMA für diese Arbeitsentlastung dankbar. **Expertisen** über das Garantie- und Reparaturwesen sowie Beratungen technischer Natur, besorgte wiederum Herr H. F r i t s c h i, Fachlehrer in Brütisellen. Er stand der Landwirtschaft in über 100, zum Teil schwierigen Angelegenheiten, mit Rat zur Verfügung. Wir danken ihm für diese äusserst wertvolle Mitarbeit. Diese muss umso höher eingeschätzt werden, als er ab Oktober 1956 nicht mehr als Werkführer an der kant. landw. Schule Strickhof tätig ist. Bekanntlich folgte er im Juni 1956 einem Ruf an die Fachschule Hard bei Winterthur. Unser Verband hat vor Jahresfrist alles unternommen, um die grossen Fachkenntnisse des Herrn Fritschi (er ist Automechaniker mit Meisterdiplom) der Landwirtschaft erhalten zu können. Leider ohne Erfolg. Wenn man sich die Statistik am Ende dieses Berichtes eingehend vor Augen führt, wäre es bestimmt kein Luxus, wenn die schweizerische Landwirtschaft für das Beratungswesen über einen gut geschulten Mechaniker verfügen würde. Es darf in diesem Zusammenhang erneut darauf hingewiesen werden, dass an der ETH das Ausbildungsprogramm für die Agronomen in bezug auf das Landmaschinenwesen ungenügend geworden ist. Das gleiche ist von den Lehrprogrammen der meisten kantonalen landw. Schulen zu sagen.

Treibstoff- und Oelanalysen

Von der Möglichkeit, Treibstoffe und Motorenöle mit einem Gutschein bei der EMPA unentgeltlich prüfen zu lassen, wurde von 15 Mitgliedern aus verschiedenen Teilen der Schweiz Gebrauch gemacht. Die untersuchten Treibstoffe und Schmieröle gaben mit einer Ausnahme zu keiner besonderen Beanstandung Anlass. Die guten Untersuchungsergebnisse stärken das Vertrauen zu den Lieferanten.

Die Stellung des Landwirtschaftstraktors im neuen Strassenverkehrsgesetz

Anlässlich der Behandlung des Entwurfes des neuen Strassenverkehrsgesetzes im **Nationalrat** im Herbst 1956 wurde die von uns vorgeschlagene geschmälerete Sonderstellung in den Artikeln 24 und 82, wenn auch nicht oppositionslos, angenommen. Bekanntlich kommen wir beim heutigen intensiven Strassenverkehr nicht mehr darum herum, einige zum Teil nicht ganz unbegründete Konzessionen zu machen. Es hat keinen Sinn, stur auf der alten Sonderstellung

zu beharren und dafür eventuell sogar Menschenleben zu opfern. Vor der Behandlung im Nationalrat gab diese Sonderstellung noch viel zu reden und mehr noch zu schreiben. So mussten wir uns im August 1956 nach allen Seiten hin zur Wehr setzen und die Stellungnahme der Landwirtschaft verständlich machen. Die gleichen Angriffe setzten im Juli-August 1957 im Hinblick auf die Verhandlungen im **Ständerat** erneut ein. Eine beim Schweiz. Strassenverkehrsverband (FRS) seinerzeit im Hinblick auf die Revision des Motorfahrzeuggesetzes eingesetzte Kommission tagte erneut im Juni 1957. Sie nahm zuhanden des Ständerates zu den vom Nationalrat vorgenommenen Abänderungen Stellung. Dabei wurde auch die Sonderstellung des Landwirtschaftstraktors erneut beanstandet. Wir haben in aller Sachlichkeit unsern Standpunkt klar gelegt und erneut darauf hingewiesen, dass der Bundesrat die Sonderstellung von einem Tag auf den andern aufheben kann, wenn das Verhalten der Traktorfürer zu besonderen Klagen Anlass geben sollte.

Die maximale Geschwindigkeit der Landwirtschaftstraktoren

von 20 km/std. bildete schon oft Gegenstand interner Verhandlungen. Man kam immer zur Ansicht, dass die landwirtschaftlichen Maschinen und Anhänger gar nicht derart gebaut sind, dass sie mit höheren Geschwindigkeiten gefahren werden dürfen. Ferner war man sich bewusst, dass die Ablehnung der genannten Geschwindigkeitsbegrenzung unwillkürlich die Aufhebung der Sonderstellung im Strassenverkehrsgesetz zur Folge hätte. Aus diesen Erwägungen heraus haben wir seit 1950 und erneut wieder im Frühjahr und Sommer 1956 eine schärfere Kontrolle von seiten der Polizei verlangt. Wir begrüssen es auch, dass der Kanton Zürich endlich einmal zur Tat überging und schnellerfahrende Landwirtschaftstraktoren den Industrietraktoren gleichstellt. Selbstverständlich darf man erwarten, dass nach der bisher ziemlich largen Einstellung der Polizeiorgane fehlbare Traktorbesitzer verwarnt werden und ihnen eine genügend lange Frist zur Abänderung des Traktors eingeräumt wird. Wir richten erneut den dringenden Appell an unsere Mitglieder, die Geschwindigkeitsbegrenzung zu respektieren und weniger einsichtsvollen Traktorbesitzern den Sachverhalt zu erklären.

Das landwirtschaftliche Benzin

respektive der niedere Zollansatz für das zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendete Benzin, lässt immer noch auf sich warten. Herr Nationalrat de Gendre hat im November 1956 und im März 1957 je einen **Vorstoss im Nationalrat** unternommen. Wir sind ihm dafür dankbar. Die Antwort der Verwaltung ist ausgefallen wie immer. Sie war derart an den Haaren herbeigezogen, dass sogar in mehr als einer städtischen Zeitung zu lesen war, ob denn die Forderungen der Landwirtschaft derart abwegig seien. Wertvoll waren auf diesem Gebiet die **Protestresolutionen**, die die meisten unserer Sektionen an Hauptversammlungen beschlossen haben. Eine von Herrn Bundesrat Holenstein eingesetzte **Kommission** klärt zur Zeit ab, auf welche Weise die landwirtschaftlichen Produktionskosten gesenkt werden könnten. Der Schweiz. Bauernverband hat u. a. auch den reduzierten Benzinzoll in die Waagschale geworfen. Wir sind ihm dafür dankbar.

Anlässlich der Diskussionen um die **Finanzierung der Autobahnen** äusserten wir uns dahin, dass eine allfällige Mehrbelastung des Benzinpreises für die Landwirtschaft nicht tragbar sei. Der Schweiz. Bauernverband griff diesen Gedanken in seiner Stellungnahme zum Finanzierungsprojekt auf. Das hatte zur Folge, dass sogar das zuständige eidgenössische Departement in seinem Bericht eine Abgabenbefreiung für das zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendete Benzin vorsieht. Andere Departemente, andere Ansichten. Hoffen wir auf eine, wenn auch späte Einsicht!

Im Frühjahr 1957 haben wir Herrn Rechtsanwalt Remy in Freiburg, den Rechtskonsulent der Sektion Freiburg beauftragt, ein **Gutachten** darüber zu erstellen, wie weit die Besteuerung des Benzins im allgemeinen und des zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendeten Benzins im besonderen (Art. 28 der Bundesverfassung) gesetzlich zulässig ist. Das Gutachten kommt zu einem ganz interessanten Schluss, den wir bei anderer Gelegenheit bekanntgeben werden.

Der Landwirtschaftstraktor und die Ereignisse des Herbstes 1956.

Bekanntlich veranlassten die Suezkrise und die Ereignisse in Ungarn das Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamt (K.I.A.) u. a. auch auf dem Sektor Treibstoffe Sparmassnahmen zu verhängen. Dies war absolut in Ordnung. Wie es gelegentlich herauskommen kann, wenn Massnahmen irgendwelcher Art ohne vorherige Fühlungnahme mit den interessierten Kreisen getroffen werden, zeigte das Verbot des Tankens in Fässern. Entlegene Höfe wurden in unerfreuliche Situationen versetzt, worauf auf dem Zentralsekretariat sofort entsprechende Reklamationen eingingen. Wir wollen lobend festhalten, dass das K.I.A. auf unsere Vorstellung hin sofort Ausnahmen bewilligte. Zum Glück sind diese **Treibstoffsparmassnahmen** in eine für die Landwirtschaft stillere Jahreszeit gefallen.

Die Ereignisse des Herbstes 1956 haben gezeigt, wie wichtig es ist, dass jeder Landwirt der Betriebsgrösse entsprechende **Vorräte** anlegt. Nachdem bekanntlich seit der Koreakrise je Traktor eine Reserve bis zu 1000 Liter zur freien Verwendung bewilligt war, sind wir erneut vorstellig geworden, um im Sinne gefallener Anregungen, dieses zugestandene Quantum zu erhöhen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Menge mindestens verdoppelt wird.

Leistungsmessungen an der Zapfwelle

An der 29. Abgeordnetenversammlung haben die HH. Pottu (Genf) und Wüthrich (beider Basel) u. a. die Feststellung gemacht, dass die effektiven Motorleistungen der Traktoren in vielen Fällen mit den Prospektangaben nicht übereinstimmen. Der geschäftsleitende Ausschuss wurde beauftragt, beim IMA vorstellig zu werden, damit auf diesem Gebiet rasche Arbeit geleistet werde.

Wir haben unverzüglich mit dem IMA verhandelt und am 19. Januar 1956 ist der Geschäftsleitende Ausschuss zur Ansicht gekommen, dass über die Motorleistung eine **allgemeine Uebersicht** geschaffen werden soll. Da dies über die üblichen, vollständigen Traktorprüfungen zu lange dauern würde, hat der Geschäftsleitende Ausschuss dem IMA den Auftrag erteilt, vorderhand lediglich Leistungsmessungen an der Zapfwelle vorzunehmen. Es hat uns gefreut, bereits in der Nr. 3/1957 unserer Zeitschrift 30 Messergebnisse veröffentlichen zu können. In Wirklichkeit wurden sogar 6 Traktoren mehr gemessen. Da es sich aber um Wiederholungen (Stichproben) handelte, sahen wir von ihrer Veröffentlichung ab. Dem IMA, insbesondere dem Leiter der Abteilung 1, Herrn Signer, aber auch den Herren Fritschi, Hagen und Hirt, sprechen wir für die prompte und wertvolle Arbeit auch bei dieser Gelegenheit unsern aufrichtigen Dank aus. Wenn wir nun noch verraten, dass die Hersteller oder Importeure sämtlicher kontrollierten Traktoren den Messungen keine Hindernisse in den Weg gelegt und ihre Maschinen sogar freiwillig zur Verfügung gestellt haben, so verdient diese Einstellung ebenfalls Anerkennung. Wir sind überzeugt, dass diese Messungen viel dazu beitragen, das gegenseitige Vertrauen zwischen Käufer und Verkäufer zu festigen. Schliesslich haben die Messungen auch gezeigt, wie wertvoll eine Institution wie das IMA ist. Im heutigen Zeitpunkt, wo der Traktor immer mehr zur Kraftzentrale des Bauernhofes wird und über die Zapfwelle viele Maschinen antreiben muss, ist es für den Bauern unerlässlich zu wissen, welche Motorleistung ihm dort zur Verfügung steht.

Bei dieser Gelegenheit danken wir auch den Sektionen, die zur Finanzierung dieser Zapfwellenmessungen zusätzliche Beiträge bewilligt haben.

Das Problem der Agromechaniker und Unterhaltungsstationen für Landmaschinen

Unsere Technische Kommission hat vor ungefähr 3 Jahren festgestellt, dass der schweizerischen Landwirtschaft in vielen Gegenden ein seriöser Mechaniker fehlt, der sich auf Landmaschinen spezialisiert. Ferner machte man die am Problem ebenfalls interessierten Berufsverbände darauf aufmerksam, dass im Ausland Treibstoff-Firmen sogenannte Traktorpflegerstationen bauen.

Herr G. C. Frizzoni, der Präsident der Technischen Kommission, strebt mit Recht eine rasche Lösung des Problems der **Unterhaltungsstationen für Landmaschinen** (USTA) an. Noch

im Verlaufe des Jahres 1957 werden im Kanton Graubünden und im Kanton Aargau je eine USTA erstellt sein.

Parallel mit diesem Problem nahm Herr Frizzoni sofort die **Ausbildung von USTA-Leitern** an die Hand und führte in Thuisis mehrere 6wöchige Ausbildungskurse für solche Leiter durch. Wir wollen uns über diese ersten wichtigen Schritte freuen. Gleichzeitig wollen wir auch dankbar anerkennen, dass nun der Schweiz. Schmiedemeister-Verband auf den Herbst 1957 einen Umschulungskurs für Schmiede ausgeschrieben hat. Im Kanton Waadt hat der Schmiedemeister-Verband die Initiative in dem Sinne ergriffen, dass er im Einvernehmen mit unserer Sektion Waadt beschloss, in jedem der politischen Bezirke eine USTA zu errichten mit je einer zusätzlichen fahrbaren Waschanlage zum Bedienen der bäuerlichen Kundschaft in den abgelegenen Dörfern und Weilern.

Die in der Nr. 1/1957 der «TRAKTOR» angestellte **Umfrage** hat gezeigt, dass den Traktorhaltern besonders 2 Lösungen vorschweben. Ein Teil denkt an die Angliederung der USTA an den bestehenden Bau eines Gewerbetreibenden (Mechaniker, Schmied). Der andere Teil stellt sich eine Neueröffnung auf genossenschaftlicher Basis vor.

Kontingentierung und Zollansatz für Landwirtschaftstraktoren

Bekanntlich ist der Generalzolltarif mit seinen über 1200 Positionen zur Zeit in Revision. Diese Revision bezweckt eine Anpassung der Zolltarife an die Teuerung. Es ist allgemein eine Erhöhung von 50 % vorgesehen. Für die Landwirtschaftstraktoren würde dies eine Erhöhung von Fr. 20.— auf Fr. 30.— je 100 kg bedeuten. Diese Erhöhung des Zollansatzes werden wir im Rahmen der allgemeinen Verteuerung in Kauf nehmen müssen. Es sei daran erinnert, dass seinerzeit der für Landwirtschaftstraktoren sehr niedere Zollansatz von Fr. 20.— (statt Fr. 150.— für Industrietraktoren) nur unter dem Zugeständnis der Kontingentierung (zum Schutz der einheimischen Industrie) erwirkt werden konnte.

Auf Verlangen der OECE und in letzter Zeit auch auf Drängen der Importeure war ursprünglich vorgesehen, die **Kontingentierung** der Landwirtschaftstraktoren ab Ende 1960 fallen zu lassen. Aus begreiflichen Gründen bemühen sich heute die einheimischen Traktorfabrikanten bei den zuständigen Bundesinstanzen darum, für die Landwirtschaftstraktoren einen möglichst hohen Zollansatz zu erwirken. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass die Landwirtschaft selber für Konkurrenzprodukte Schutzzölle verlangt. Es dürfte daher allgemein nicht verstanden werden, wenn man der einheimischen Traktorindustrie einen gewissen Schutz Zoll streitig machen würde.

Es hat den Anschein, dass die Kontingentierung vorzeitig und vermutlich auf den Herbst 1957 aufgehoben werden soll. Als Zollansatz werden zur Zeit, da diese Zeilen geschrieben werden, Fr. 100.- je 100 kg genannt. Der Geschäftsleitende Ausschuss und der Zentralvorstand haben die Angelegenheit geprüft. Sie sind zum Schlusse gekommen, dass allgemein gegen die Aufhebung der Kontingentierung nichts einzuwenden ist. Beide Organe finden, dass der vorgesehene Zollansatz entschieden zu hoch ist und dass er ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, wo man versucht, die landwirtschaftlichen Produktionskosten zu senken, einer Verteuerung rufen wird. Beide Organe weisen zudem entschieden die vorgesehene **Bewilligungspflicht** zurück, welche die Aufhebung der Kontingentierung illusorisch machen würde.

(Fortsetzung folgt)

Bestellt das **Verbandsschild sofort!**

Näheres hierüber siehe Seite 44
